Seuzach

Hundehaltung in Seuzach

Informationen für Hundehalter/innen

HALTUNG & PFLICHTEN

Für die Hundehaltung im Kanton Zürich gelten folgende Voraussetzungen:

1. Mikrochip

Klären Sie vor der Übernahme eines Hundes ab, ob dieser einen funktionierenden Mikrochip hat und ob der Hund bei der zentralen Hundedatenbank AMICUS registriert ist.

2. Melden & registrieren

- Sie müssen Ihren Hund innert zehn Tagen nach Übernahme bei Ihrer Wohngemeinde anmelden.
- Sie müssen Ihren Hund innert zehn Tagen nach Übernahme bei AMICUS auf Sie registriert haben.
- Melden Sie den Tod Ihres Hundes bei Ihrer Wohngemeinde und AMICUS.
- Melden Sie dem Veterinäramt, wenn Ihr Hund eine verkürzte Rute hat.
- Melden Sie dem Veterinäramt, wenn Sie einen Hund halten, der zum Schutzhund ausgebildet wird oder wurde (Dienst- und Sporthunde).

3. Haftpflicht

Sie benötigen eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken. Dies gilt für alle Hunde, unabhängig von Grösse und Rasse.

4. Hundesteuer

Die Hundehaltung mit einer jährlichen Abgabe an die Gemeinde verbunden (Hundesteuer). Die Hundesteuer in der Gemeinde Seuzach beträgt pro Hund 180 Franken und wird jeweils Ende Februar in Rechnung gestellt.

Rückerstattungen zur Hälfte erfolgen nur bei Tod des Hundes vor dem 30. Juni und sofern kein neuer Hund angeschafft wird.

Eine Befreiung von der Abgabe wird – sofern die notwendigen Belege vorgelegt werden – auf Gesuch hin gewährt.

Die Hundeabgaben werden für die Einrichtung und das Betreiben der Robidog-Systemen und für nicht durch Gebühren gedeckte administrative Aufwände verwendet.

5. Hund halten, führen und beaufsichtigen

- Gehen Sie nicht an Orte mit Zutrittsverbot (Friedhöfe, Badeanstalten, Pausenplätze von Schulhausanlagen etc.) und vermeiden Sie Lärmbelästigung.
- Bei der Begegnung mit Passanten oder anderen Hundehalter*innen wird der Hund immer auf der abgewandten Seite und an kurzer Leine geführt.
- Während des Freilaufs befindet sich der Hund stets in Sichtweite und Abrufdistanz.
- Hundekot wird in jeder Situation korrekt in den dafür vorgesehenen Robidog-Behältern beseitigt (Hundesäckli können Sie gratis am Schalter der Einwohnerdienste beziehen).
- Leinenpflicht im Wald und am Waldrand: Um Wildtiere zu schützen, besteht vom 1. April bis am 31. Juli im Wald und am Waldrand (bis 50 Meter Entfernung vom Wald) Leinenpflicht für Hunde.

zh.ch/hunde
codex-hund.ch

amicus id

HUNDEAUSBILDUNG

Um Zwischenfällen mit Hunden vorzubeugen, ist die Sozialisierung und Umweltgewöhnung der Welpen so wie die Ausbildung, Erziehung und das korrekte Führen des Hundes zentral. Nur gut erzogene Hunde können in unserer Gesellschaft stressarm und sicher geführt werden.

Ab dem 1. Juni 2025 muss jeder Hund im Kanton Zürich einen praktischen Hundekurs absolvieren.
Die folgenden Ausnahmen gelten gemäss Gesetz:

- Wenn der Hund beim Erwerb oder Zuzug älter als zehn Jahre ist.
- Wenn der Hund eine praktische Hundeausbildung absolviert hat, die gemäss Bestätigung des Veterinäramts gleichwertig ist.
- Wenn der Hunde von dem Ehe- oder Lebenspartner oder der Ehe- oder Lebenspartnerin übernommen wird und mindestens sechs Monate im selben Haushalt gelebt hat.
- Wenn der Hund einer Hundeausbildnerin oder einem Hundeausbildner mit Bewilligung des Veterinäramts gehört.
- Wenn der Hund in der zentralen Hundedatenbank auf ein Tierheim registriert ist (ausgenommen sind dabei aber Hunde, die aus dem Ausland eingeführt werden, um in der Schweiz platziert zu werden).
- Wenn es sich um einen Assistenzhund von einer von der Invalidenversicherung anerkannten Schule oder Ausbildungsstätte handelt.
- Für Personen, die als Milizhundeführer oder -führerin während der Rekrutenschule oder als Instruktorin oder Instruktor einen Hund der Armee übernehmen, wenn der Hund in der Armee eingesetzt wird oder für einen solchen Einsatz vorgesehen ist.
- Bei Hunden, die für den Sicherheitsdienst der Polizei oder einer Strafvollzugsanstalt oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.
- Die beim Bundesamt für Umwelt anerkannten Herdenschutzhunde.

Zudem muss jeder Ersthundehalter oder Wiedereinsteiger (seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten) einen Theoriekurs mit anschliessender Prüfung absolvieren. Der Kurs dauert im Schnitt zwei Stunden und ist frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung oder nach dem Zuzug in den Kanton Zürich zu absolvieren.
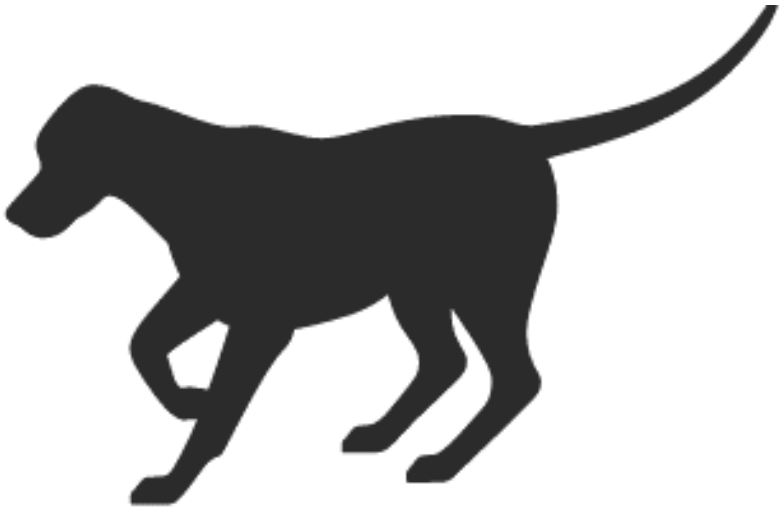
Der Nachweis über den Theoriekurs muss spätestens drei Monate nach Beginn der Hundehaltung bei der Gemeinde eingereicht werden.